



Verordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schüler/innen der Volksschule Stadl-Paura

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Aufgenommen in die Nachmittagsbetreuung werden nur Schüler der Volksschule Stadl-Paura.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird sinnvolle Freizeit- und Lernbetreuung angeboten. Es wird allerdings keine Verantwortung für tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Aufgaben übernommen.

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt vom Unterhaltspflichtigen im Voraus zu entrichten.

Das Mittagessen wird im Nachhinein nach der tatsächlichen Konsumation monatlich abgerechnet.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Nachmittagsbetreuung findet ab der 1. Schulwoche ab Dienstag statt. Sie ist jeweils von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 16:30 Uhr geöffnet, sofern die Mindestanzahl von Schülern bei der Anmeldung erreicht wird.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richtet sich analog nach dem Schuljahr. Alle Ferien finden demnach analog jenen der Schule statt. In den Ferien und an schulfreien Tagen ist die Nachmittagsbetreuung jedenfalls geschlossen.

Allfällige weitere Tage, an denen die Nachmittagsbetreuung frühzeitig schließt oder entfällt, werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

§ 3 Anmeldung, Abänderung und Abmeldung

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat bis zum Ende der 1. Schulwoche mittels Anmeldeformular zu erfolgen.

Die Anmeldung kann tageweise gewählt werden, allerdings müssen die Betreuungstage mit der Anmeldung fixiert werden.

Eine Anmeldung kann abgelehnt werden, wenn gegenüber der Stadtgemeinde Stadl-Paura offene Kinderbetreuungsbeiträge bestehen.

Ein frühzeitiges Verlassen der Nachmittagsbetreuung ist nur nach schriftlicher Bekanntgabe des Erziehungsberechtigten möglich. Entschuldigungen sind im Regelfall vorab (spätestens am Vormittag des betreffenden Tages) zu erbringen. Sollte dies begründet nicht möglich sein, sind sie ehestmöglich nachzureichen.

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur für das zweite Semester möglich, sofern die Gruppengröße dadurch nicht gefährdet ist. Die Bekanntgabe muss bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres schriftlich erfolgen.–Die Abmeldung kann durch die Stadtgemeinde Stadl-Paura erst nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Direktor/in bestätigt werden.

Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur bei Abmeldung des Schulbesuches möglich.

Jegliche An- und Abmeldungen, sowie Abänderungen sind ausschließlich Sachbearbeiter/in der Stadtgemeinde Stadl-Paura möglich.

§ 4 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt

Für die Einhebung des Betreuungs, sowie des Verpflegungsentgeltes ist die Stadtgemeinde Stadl-Paura zuständig. Diese erfolgt mittels Einziehungsberechtigung bzw. mittels Erlagschein, falls die Kontodaten auf dem Anmeldeformular nicht eingetragen wurden.

Das Betreuungsentgelt für die Monate September bis Juni wird in voller Höhe abgerechnet.

Für die Mittagsverpflegung werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Selbstkostenpreis) verrechnet, insofern das Essen nicht rechtzeitig (bis spätestens 09:00 Uhr am selben Tag) bei dem/die zuständige/n Sachbearbeiter/in der Stadtgemeinde Stadl-Paura abbestellt wurde. Die anfallenden Kosten werden mit dem Betreuungsentgelt monatlich vorgeschrieben.

Die Höhe des Betreuungsentgeltes bemisst sich nach der Höhe des Netto-Familieneinkommens pro Jahr. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern oder Obsorgepflichtigen und deren Ehegatten sowie allfälligen Einkünften des Kindes zusammen. (Tabelle zur Gänze noch auf dieser Seite unterbringen)

Die Gebührentabelle gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2021 wird übernommen und jedes Jahr gleichlautend gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung dem Index angepasst.

Netto-Familien Jahreseinkommen	monatliche Beiträge				
	Elternbeitrag (1 Wochentag)	Elternbeitrag (2 Wochentage)	Elternbeitrag (3 Wochentage)	Elternbeitrag (4 Wochentage)	Elternbeitrag (5 Wochentage)
bis € 15.511,00	€ 9,00	€ 18,00	€ 27,00	€ 36,00	€ 45,00
bis € 18.912,00	€ 15,00	€ 31,00	€ 45,00	€ 61,00	€ 76,00
bis € 21.961,00	€ 18,00	€ 38,00	€ 54,00	€ 73,00	€ 93,00
bis € 23.956,00	€ 21,00	€ 44,00	€ 66,00	€ 87,00	€ 108,00
bis € 25.952,00	€ 23,00	€ 48,00	€ 72,00	€ 97,00	€ 120,00
über € 25.952,00	€ 28,00	€ 59,00	€ 86,00	€ 114,00	€ 142,00

Für jedes weitere unversorgte Kind sind € 3.234,00 vom Jahreseinkommen abzuziehen.

Auch wenn Schüler nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

§ 5 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Schülers, sowie bei einer etwaigen vorzeitigen Schließung der Nachmittagsbetreuung gebührt keine Ermäßigung.

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag, nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

Sonstige Anträge auf Kostenrückerstattung obliegen dem Stadtrat und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 6 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Stadl-Paura, Maximilian-Pagl-Straße 38, 4651 Stadl-Paura.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Weg zur Haltestelle des Busses oder nach Hause nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§ 7 Ausschluss von der Betreuung

Schüler, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, können vom Besuch der Nachmittagsbetreuung unmittelbar für bis zu zwei Wochen suspendiert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in (der Stadtgemeinde Stadl-Paura) und dem/der Direktor/in der Schule. Eine Kostenrückerstattung ist nicht möglich.

Bei einem Kostenrückstand wird der/die Schüler/in ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8 Organisatorische Vorgaben

Jedwede relevante Änderung – wie z.B. Wohnsitzadresse oder Einkommen – während des Schuljahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in (der Stadtgemeinde Stadl-Paura) mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Schülern in der Nachmittagsbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Nachmittagsbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 beschlossen und tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Verordnungen.



Der Bürgermeister
Christian Popp